

Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Verlässlichen Schulzeit“ im Primarbereich der Stadt Lengerich

§ 1

Verlässliche Schulzeit im Primarbereich

- (1) Das Betreuungsangebot „Verlässliche Schulzeit“ im Primarbereich stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einfluss der allg. Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von frühestens 7.30 Uhr bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde, mindestens bis 13.00 Uhr; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der „Verlässlichen Schulzeit“ gilt für ein Schuljahr, d. h. vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.
- (4) In den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen kann eine entsprechende Betreuung in einer „Offenen Ganztagsgrundschule“ im Primarbereich in Lengerich nach dortigem Betreuungsangebot erfolgen. Die Betreuung in der „Offenen Ganztagschule“ gilt als schulische Veranstaltung. Der Beitrag beträgt 2,50 € pro Tag. Über die Teilnahme entscheidet der Schulträger.
- (5) Die Möglichkeit, gegen Bezahlung am gemeinsamen Mittagessen der „Offenen Ganztagschule“ teilzunehmen, besteht. Die Kosten des Mittagessens ergeben sich aus der für den „Offenen Ganztagschule“ geltenden Satzung. Die Abrechnung erfolgt durch den Schulträger.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an der „Verlässlichen Schulzeit“ im Primarbereich in Lengerich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an der „Verlässlichen Schulzeit“ trifft die Stadt Lengerich als zuständiger Schulträger.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind zum 1. eines Monats möglich. Hierbei ist die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten. Die Entscheidung über unterjährige Anmeldungen trifft der Schulträger.
- (4) Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist zum letzten eines Monats möglich, wenn der Schulträger zuvor zugestimmt hat. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Ein Kind kann durch die Stadt Lengerich von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Verlässlichen Schulzeit“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. die Angaben, die zur Ausnahme geführt haben, unrichtig waren oder

- sind, oder
2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, oder
 3. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und dem Schulträger von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der „Verlässlichen Schulzeit“ in der Primarstufe werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge durch die Stadt Lengerich erhoben. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der in 10 monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Dabei entspricht der Beitragszeitraum dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für diese Pflegekinder ist jedoch tatsächlich kein Beitrag zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Elternbeitrag sind 51,00 € pro Monat zu entrichten.
- (4) Für Eltern, die lfd. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten und für Geschwisterkinder, die gleichzeitig an der Betreuung teilnehmen, reduziert sich der mtl. Beitrag auf 25,50 €. Diese Beitragsreduzierung für die Beziehung von lfd. Leistungen nach dem WoGG gilt nur dann, wenn beide Elternteile gleichzeitig lfd. Leistungen beziehen. Entsprechende Nachweise sind erforderlich. Ohne den geforderten Nachweis ist ein Elternbeitrag nach Absatz 3 zu zahlen.
- (5) Die Eltern, die lfd. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II) bzw. Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII) beziehen, sind von der Beitragszahlung befreit. Diese Beitragsbefreiung gilt nur dann, wenn beide Elternteile gleichzeitig die vorgenannten lfd. Leistungen beziehen. Entsprechende Nachweise sind erforderlich. Ohne den geforderten Nachweis ist ein Elternbeitrag nach Absatz 3 zu zahlen.
- (6) Änderungen, die eine Änderung des mtl. Beitrages zur Folge haben, sind der Stadt Lengerich (Fachdienst Schule, Sport und Kultur) unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn zur Teilnahme an der Betreuung. Der Elternbeitrag wird am 01. eines

Monats fällig und ist an die Stadt Lengerich zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden im jeweiligen Anmeldeformular geregelt (z. B. Überweisung, Lastschriftverfahren). Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind nicht mehr an der Betreuung teilnimmt, noch in voller Höhe zu entrichten.

- (2) Der Elternbeitrag nach § 1 Abs. 4 ist separat an die Stadt Lengerich zu entrichten. Hier gilt die im Antragsformular festgelegte Zahlungsart. Die Festsetzung der Beiträge nach § 1 Abs. 4 erfolgt durch den Schulträger.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die §§ 8, 12 Kommunalabgabengesetz NRW (GV. NRW. 1969 S. 712) vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl I 613) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 6

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 3 Abs. 5 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die eine höhere Beitragszahlung auslösen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 7

Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächs-

ten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.